



1. Antrag für den freiwilligen Zivilschutzdienst

- Ich möchte über die Altersgrenze hinaus freiwillig Zivilschutzdienst leisten (ordentliche Zivilschutzdienstpflicht bereits erfüllt).
- Ich möchte freiwilligen Zivilschutzdienst leisten.

2. Gesuchsteller/in

Geschlecht: Herr Frau

Name: _____

Vorname: _____

Vers.-Nr.: _____

Geburtsdatum: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Tel: _____

Mail: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

3. Einverständniserklärung Arbeitgeber

Firma: _____

Funktion: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

- Ich habe keinen Arbeitgeber Ich bin selbständig

4. Einverständniserklärung Zivilschutzorganisation Zurzibiet

Zustimmung: Ja Nein

Einteilung: _____

Funktion: _____

ZS Kdt: Major Mike Rudin

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____



5. Entscheid Bewilligungsstelle AMB AG Sektion Koordination Zivilschutz

Zustimmung: Ja Nein

Minimale Schutzdienstleistung: ____ Jahre Ausnahme ____ Jahre

Rekrutierung aufbieten: Ja bereits erfolgt

Aufgebot AGA/FGA: Ja bereits erfolgt

Sachbearbeiter/in: _____

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____

Bemerkung:

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.
2. Die Beschwerdevorschrift, die von der beschwerdeführenden Partei selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person zu verfassen ist, muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.